

§ 3 BStMG Mautgläubiger

BStMG - Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2023

§ 3.

Mautgläubiger ist der Bund oder, soweit ihr von diesem das Recht der Fruchtnießung eingeräumt wurde, die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at